

Clubstatuten

- 1 Allgemeine Bestimmungen
 - 1.1 Name/Gründung
 - 1.2 Neutralität
 - 1.3 Sitz
 - 1.4 Zweck
 - 1.5 Offizielle Mitteilungen
 - 1.6 Statuten

- 2 Mitgliedschaften
 - 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft
 - 2.2 Dauer der Mitgliedschaft
 - 2.3 Form der Mitgliedschaft
 - 2.4 Austritt
 - 2.5 Rüge / Sanktionen
 - 2.6 Verlust der Mitgliedschaft
 - 2.7 Mitgliederbeiträge
 - 2.8 Standgebühren

- 3 Organe
 - 3.1 Ständige Organe
 - 3.2 Beschlussfähigkeit

- 4 Finanzen
 - 4.1 Einnahmen
 - 4.2 Haftung
 - 4.3 Versicherung
 - 4.4 Nutzungsvereinbarung Schiesskeller

- 5 Schiessbetrieb
 - 5.1 Öffnungszeiten
 - 5.2 Schiessaufsicht (Scha)
 - 5.3 Sicherheitsbestimmungen

- 6 Schlussbestimmungen
 - 6.1 Auflösung des Clubs
 - 6.2 Inkrafttreten der Statuten

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Name/Gründung
Unter dem Namen „SchiessSportClub Roggwil“ wurde am 11. Januar 2003 in Roggwil ein Club ohne jegliches gewinnorientiertes Ziel gegründet. Nachfolgend wird jeweils die Abkürzung „SSCR“ verwendet. Juristisch gilt der SSCR als Verein.
- 1.2 Neutralität
Der Verein gehört keiner religiösen oder politischen Richtung an und ist daher absolut neutral.
- 1.3 Sitz
Sitz des SSCR ist Roggwil. Das Clublokal ist das Restaurant Bahnhof Roggwil.
- 1.4 Zweck
Sinn und Zweck des Clubs ist es, seinen Mitgliedern einen geregelten Schiessbetrieb zu ermöglichen. Die Kameradschaft und den Erfahrungsaustausch unter den Clubmitgliedern ist zu fördern.
- 1.5 Offizielle Mitteilungen
Offizielle Mitteilungen erfolgen durch Internet, Brief oder Aushang im Clublokal und Schiesslokal.
- 1.6 Statuten
Die Statuten werden an der Gründungsversammlung festgelegt. Sie können durch Vorschlag an der Hauptversammlung und durch Mehrheitsbeschluss erweitert oder geändert werden.

2 Mitgliedschaften

- 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft im SSCR kann jederzeit durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Die definitive Aufnahme erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - vollendetes 18. Lebensjahr
 - vollendetes 14. Lebensjahr mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten
 - dreimaliges Schiessstraining unter Aufsicht

Der Vorstand entscheidet über die definitive Aufnahme.
- 2.2 Dauer der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft wird für 1 Jahr erworben. Diese verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht bis spätestens 31. Januar gekündigt wird. Das Clubjahr beginnt jeweils am 1. März.
- 2.3 Form der Mitgliedschaft
 - Aktivmitglied
 - Ehrenmitglied
 - Gönner
 - Sponsoren

2.3.1 Aktivmitglied

Das Aktivmitglied ist berechtigt, ~~12 Stunden pro Jahr~~ während den Öffnungszeiten zu freiem Schiessen.

2.3.2 Ehrenmitglied

Personen, die für den SSCR aussergewöhnliche Dienste geleistet haben. Sie besitzen das volle Stimmrecht, haben jedoch keinen Mitgliederbeitrag mehr zu leisten. Der Vorstand unterbreitet der Generalversammlung die entsprechenden Vorschläge.

2.3.3 Gönner

Personen, welche den SSCR finanziell unterstützen. Der Vorstand ist berechtigt, für Gönner Aktivitäten vorzusehen. Die Gönner werden im Schiesslokal publiziert.

2.3.4 Sponsoren

Rechtliche oder natürliche Personen, die mit Werbeverträgen den SSCR unterstützen. Die Bedingungen werden durch den Vorstand festgelegt.

2.4 Austritt

Der Austritt ist bis spätestens 31. Januar schriftlich einzureichen.

2.5 Rüge / Sanktionen

Rügen werden durch die Schiessaufsicht bei unsportlichem, unkameradschaftlichem Verhalten oder dem Verstoss gegen die Sicherheitsvorschriften, ausgesprochen. Die Schiessaufsicht ist berechtigt, Schützinnen oder Schützen des Schiesslokals zu verweisen. Der Vorstand entscheidet über weitere Sanktionen.

2.6 Verlust der Mitgliedschaft

Der Mitgliederbeitrag ist bis spätestens am 30.04. des Jahres zu bezahlen. Ist der Mitgliederbeitrag nach 1. Mahnung am 31.05. immer noch ausstehend, kann der Vorstand das Mitglied aus dem SSCR ausschliessen.

2.7 Mitgliederbeiträge

Aktivmitglieder	Fr. 250.--	pro Jahr
Familienbeitrag	Fr. 350.--	pro Jahr
<i>> 2 Erwachsene + Kinder unter 18 Jahren</i>		
Azubis	Fr. 150.--	pro Jahr

Der Mitgliederbeitrag ist bis 15. April einzubezahlen.

3 Organe

3.1 Ständige Organe

3.1.1 Vorstand, bestehend aus:

- Präsident
- Sekretär
- Kassier
- Technischer Leiter
- Beisitzer

3.1.2 Schiessaufsicht

Freiwillige Aktivmitglieder, welche sich für die Schiessaufsicht zur Verfügung stellen.

3.1.3 Hauptversammlung

Findet einmal jährlich, jeweils im März statt.

3.2 Beschlussfähigkeit (Quorum)

Wird bei 2/5 der Stimmberechtigten erreicht.

4 Finanzen

4.1 Einnahmen

Die Einnahmen des SSCR bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen und Sponsorengelder. Der Vorstand ist für die korrekte Clubrechnung verantwortlich.

4.2 Haftung

Der Club haftet ausschliesslich mit dem Clubvermögen.

Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitgliedbeiträge werden von der Hauptversammlung jährlich festgelegt. Sie betragen höchstens Fr. 250.— für Einzelpersonen, Fr. 350.-- für Familien.

4.3 Haftpflichtversicherung

Der SSCR verfügt über eine Haftpflichtversicherung. Der SSCR verpflichtet seine Mitglieder zum Abschluss einer eigenen privaten Haftpflichtversicherung. Siehe dazu die Sicherheitsbestimmungen.

4.4 Vereinbarung mit dem Eigentümer des Schiesskellers

Der SSCR entrichtet an den Eigentümer eine Miete für die Benutzung des Schiesskellers. Sie wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

5 Schiessbetrieb

5.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch den Vorstand festgelegt. Zeitlich jeweils von 19.30 – 22.00 Uhr. Andere Oeffnungszeiten nur gegen Absprache. Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten sind im Schiesslokal publiziert.

5.2 Schiessaufsicht (Scha)

Die Scha wird aus Aktivmitgliedern des SSCR gebildet. Die Ausbildung erfolgt durch den Technischen Leiter des SSCR. Die Scha ist für den geregelten Schiessbetrieb, Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Scha kann Rügen aussprechen. Sie ist berechtigt, während den Einsätzen kostenlos die Schiesseinrichtungen zu benutzen sowie Sonderveranstaltungen zu besuchen.

5.3 Sicherheitsbestimmungen

Gemäss Sicherheitsreglement.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Auflösung des SSCR

Der SSCR kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden. Das Vermögen wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung sinngemäss verwendet.

6.2 Inkrafttreten der Statuten.

Die Statuten treten per 1. März 2005 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 12. März 2004.

Roggwil, 18. März 2005

Für den Vorstand, der Präsident

Fritz Spycher